

nicht erlaubt hat. Bei der Discussion ist namentlich auch auf die Canones Bezug genommen worden. Es ist allerdings wahr, daß von Seiten der Finanzverwaltung zu allen Zeiten den Erwerbern der Jagd in der Regel oder wenigstens sehr oft freigestellt worden ist, ob sie das Quantum dafür in unzertrennter Summe baar bezahlen, oder einen jährlichen Canon entrichten wollen. Der Eine hat dies, der Andere jenes gewählt. Wer die Kaufgelder bezahlt hat, hat sie, so lange das Gesetz noch wie jetzt besteht, verloren, und auch die Wiederaufhebung der Canones ist in den Grundrechten nicht ausgesprochen. Die Finanzverwaltung hat daher ihrerseits eigenmächtig nicht davon abgehen können, sondern sie hat erwarten müssen; ob im Wege der Gesetzgebung oder im Wege der rechtlichen Entscheidung sie dazu ermächtigt werde, was allerdings ihren eigenen Ansichten vollkommen entsprechen würde. Wenn übrigens mein Herr Colleague bereits angedeutet hat, daß die Regierung vollständig damit einverstanden sei, im Gesetzeswege eine Entschädigung zu bewilligen, so liegt es auf der Hand, daß diese Entschädigung sich in den Grenzen der Möglichkeit bewegen muß, und ich darf wohl im Voraus erwarten, daß die hohe Kammer die Verhältnisse, in denen wir leben, und namentlich auch unsere finanziellen Zustände berücksichtigen werde; denn es ist gewiß auch ein Grundsatz nicht bloß des Rechtes, sondern auch der Nothwendigkeit, daß zu Unmöglichem Niemand verbunden ist. Was die Billigkeit nur irgend erlaubt, dem wird die Staatsregierung und namentlich auch die fisciſche Verwaltung ganz gewiß kein Hinderniß entgegenstellen. Wenn aber von Einer Seite her vorzugsweise geltend gemacht wurde, daß die Entschädigung eine vollständige sein müsse, so ist das immerhin noch ein sehr relativer Begriff, so lange namentlich nicht feststeht, was bei der Jagd als vollständige Entschädigung den Grundstücksbesitzern gewährt werden müsse, wobei namentlich die Wildschäden zu berücksichtigen sind. Ich glaube daher, diese Frage wird späterer Erwägung vorbehalten bleiben müssen, ohne daß man jetzt sich schon bestimmter darüber äußern kann. Nur so viel ist ganz gewiß, es darf nicht erwartet werden, daß die Entschädigung weiter gehe, als die finanzielle Kraft des Landes sie zu tragen im Stande ist.

Graf H o h e n t h a l = K ö n i g s b r ü c k: Zu Motivirung einer Abstimmung wollte ich gegen das, was Herr v. Schönberg beantragt hat, nämlich den ganzen Satz der Deputation wegfällen zu lassen, doch ein paar Worte anführen. Es wäre dies ganz gegen die Praxis, welche die Kammer bisher stets und zu allen Zeiten geübt hat. Es ist auf jede Petition ein Beschluß gefaßt worden; ich wenigstens erinnere mich keines einzigen Falles, wo eine Petition ohne irgend einen Beschluß, ohne irgend eine Motivirung an die zweite Kammer abgegeben worden ist, außer um zu beweisen, daß man keine Rücksicht darauf nehmen könne. Bedürfte es eigentlich nach der bestimmten und ausdrücklichen Erklärung, die wir heute von dem Ministertische gehört haben, auch streng genommen nicht eines Eingangs des Antrages der geehrten Deputation, da

das zu beantragende Gesetz bereits so sicher zugesagt worden ist, so vermag ich dennoch nicht eine andere Fassung als Eingang zu der Abgabe der Petition zur Berücksichtigung an die Staatsregierung vorzuschlagen, und ich werde deshalb, und weil keine Stimme in der Kammer laut geworden ist, die sich entschieden gegen den Inhalt der Petition ausgesprochen hat, um diesen Petitionen das ihnen gebührende Recht zu verschaffen, für den Deputationsantrag stimmen.

v. N o s t i k = W a l l w i k: Sehr ungern, aber provocirt durch Herrn v. Heynik, sehe ich mich allerdings genöthigt zu bemerken, daß in der Lage, in der ich mich befinde, ich allerdings auf eine Entschädigung für Abtretung der Jagd auf fremdem Grund und Boden jedenfalls Verzicht leiste, denn ich befinde mich unter Denen, die auf den Antrag Heinrich Erdmanns von Thielau und 19 anderer Mitglieder der ersten Kammer unter Andern auch für Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden sich erklärt haben.

v. W e l c k: Der geehrte Sprecher bezieht sich hier auf eine Petition, die er wenigstens in diesem Punkte wohl nicht ganz richtig verstanden zu haben scheint; denn daß von einer unentgeltlichen Aufhebung der Jagd in dieser Petition auch nicht eine Sylbe steht, davon wird sich jeder überzeugen können, der sie liest.

Secretair v. P o l e n z: Ich bin so frei, der hohen Kammer einen Antrag vorzuschlagen, nämlich statt des von der Deputation vorgeschlagenen Antrags bloß zu setzen: „Die erste Kammer wolle in Verbindung mit der zweiten Kammer bei der Staatsregierung die baldigste Vorlegung eines Gesetzes über die Jagdrechte beantragen und die obigen Petitionen zur Erwägung und thunlichsten Berücksichtigung bei Anfertigung dieses Gesetzes an solche abgeben.“ In diesen Worten glaube ich nämlich die Möglichkeit zu finden, alle die verschiedenen, heute geäußerten Meinungen zusammenzufassen, ohne im Geringsten der hohen Staatsregierung vorzugreifen hinsichtlich der Art und Weise der Vorlage des künftigen Gesetzes. Es wird sonach auch das befriedigt werden können, was Herr. v. Friesen, Herr. v. Schönberg und Herr v. Welck wünschten, und eben so gut auch das, was von anderer Seite gegen den Antrag der Deputation bemerkt worden ist.

Präsident v. S c h ö n f e l s: Der Antrag lautet: „Die erste Kammer wolle in Verbindung mit der zweiten Kammer bei der Staatsregierung die baldigste Vorlegung eines Gesetzes über die Jagdrechte beantragen und die obigen Petitionen zur Erwägung und thunlichsten Berücksichtigung bei Anfertigung dieses Gesetzes an solche abgeben.“ Ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie gemeint ist, denselben zu unterstützen? — Durch 9 Stimmen, also hinreichend unterstützt.

Präsident v. S c h ö n f e l s: Ich habe nun zu erwarten, ob noch Jemand das Wort begehrt.